

ZH_OBERGERICHT SU220010 vom 3. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220010

FR: ZH_OBERGERICHT SU220010 du 3 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SU220010 del 3 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, sprach die Beschuldigte mit Urteil vom 17. Januar 2022 der Übertretung von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) schuldig. Es verurteilte sie zu einer Busse von Fr. 150.–, wofür sie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen festsetzte, und auferlegte der Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens.

E. 2

Bilden – wie im vorliegenden Fall – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhaltes sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

E. 2.1

Die Beschuldigte wurde in einer Züricher S-Bahn (S7, Zug Nr. 18740), welche von der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) betrieben wird, von einem Mitarbeiter der C._____ AG kontrolliert. Das Sicherheitspersonal der C._____ AG ist in den Zügen der SBB im Auftrag der SBB AG, Transportpolizei, tätig (vgl. Urk. 1, Anzeige der C._____). Auf der Webseite des Bundesamtes für Verkehr BAV ist eine Liste jener Organisationen aufgeschaltet, welche als Sicherheitsorganen im öffentlichen Verkehr eine Bewilligung des BAV zur Wahrnehmung von hoheitlichen Befugnissen aufweisen, wozu unter anderem auch die C._____ AG für die SBB AG gehört (vgl.

<https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/allgemein-themen/sicherheit/sicherheitsdienste-im-oeffentlichen-verkehr/sicherheitsorgane-im-oev-mit-hoheitlichen-befugnissen.html>; zuletzt besucht am 3. Februar 2023).

- 8 - Die C._____ AG ist demnach für die Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b BGST zuständig und dazu befugt, gemäss Art. 4 Abs. 1 BGST zu handeln.

E. 2.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a BGST sorgen die Sicherheitsorgane für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften. Zu diesen Benützungsvorschriften ist auch die in Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage umschriebene Maskentragpflicht und damit inhärent die in Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage enthaltene Ausnahme von dieser Maskenpflicht zu zählen, auf die sich die Beschuldigte beruft. Sie stellt sich, wie dargelegt, auf den Standpunkt, sie habe dadurch, dass sie dem C._____ -Mitarbeiter zu verstehen gegeben habe, dass sie über ein entsprechendes ärztliches

Attests verfüge, den gesetzlich geforderten "Nachweis" der Ausnahme von der Maskentragpflicht erbracht, und zwar mündlich. Das Wort "nachweisen" heisse von der Wortbedeutung her – auch in der Amtssprache – so viel wie jemandem etwas vermitteln bzw. Informationen über etwas geben. Dies habe sie – so die Beschuldigte in ihrer Berufungsbegründung – durch ihre mündliche Ankündigung, über ein ärztliches Attest zur Maskendispens zu verfügen, mithin erfüllt (Urk. 37 S. 2). Dem kann nicht gefolgt werden. In ihrer Argumentation stellt die Beschuldigte eine rein mündliche Äusserung dem Nachweis einer behaupteten Tatsache gleich. Dabei versteht sich bereits aus dem üblichen Sprachgebrauch, dass ein "Nachweis" einer Tatsache gerade über das Aufstellen einer reinen Behauptung hinausgehen muss. Damit die Sicherheitsorgane – vorliegend verkörpert durch den besagten Mitarbeiter der C._____ – im Hinblick auf die Ausnahmeregelung Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19- Verordnung besondere Lage effektiv für die Einhaltung der Vorschriften sorgen konnten, musste es ihnen entsprechend möglich gewesen sein, von einem Fahrgast zu verlangen, sein behauptetermassen vorhandenes ärztliches Attest vorzuweisen und dieses auch einzusehen. Andernfalls würde diese Bestimmung ihres Sinnes entleert. Der Beschuldigten stand es demzufolge nicht zu, die Vorweisung ihres Attestes gegenüber dem Mitarbeiter der C._____ zu verweigern. Indem sie dies trotzdem tat, hat sie einer Anordnung einer mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person zuwiderhandelt und im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BGST objektiv tatbestandsmässig gehandelt.

- 9 -

E. 2.3

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der C._____ -Mitarbeiter der Anforderung der Beschuldigten, sich ihr gegenüber auszuweisen, was sie gemäss eigener Angabe als Bedingung für das Vorweisen ihres Attest gestellt habe, nicht bzw. erst in Anwesenheit der beigezogenen Transportpolizei nachgekommen sein soll (Urk. 37 S. 2). Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST, SR 745.21) sieht hinsichtlich Identifizierbarkeit vor, dass das Personal des Sicherheitsdienstes, das Schutzaufgaben wahrnimmt, bei der Ausübung seiner Funktion identifizierbar ist und nicht mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Transportpolizei oder von Polizeibehörden verwechselt werden kann. Gemäss erstelltem Sachverhalt war der Beschuldigten klar, dass sie es mit einem C._____ und entsprechend mit einem Sicherheitsangestellten der Bahn zu tun hatte, nachdem sich dieser als solcher zu erkennen gegeben und erkennbar in dieser Funktion mit ihr interagiert hat. Entsprechend musste der Beschuldigten auch bewusst gewesen sein, dass sie dessen Anweisung, das Attest vorzuweisen, zu befolgen hatte, was sie willentlich dennoch verweigerte. Die Beschuldigte widersetzte sich der Anordnung entsprechend vorsätzlich, womit auch der subjektive Tatbestand von Art. 9 Abs. 1 BGST erfüllt ist.

E. 2.4

Unbehelflich ist ferner der Einwand der Beschuldigten, wonach in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage noch keine Strafbestimmung zur Ahndung von Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorgesehen gewesen sei (Urk. 30 S. 2; Urk. 37 S. 4), wird ihr ein Verstoß gegen das Epidemien-gesetz (EPG) oder eine in diesem Zusammenhang erlassene Verordnung doch strafrechtlich gar nicht zur Last gelegt. Wie dargestellt, sieht Art. 3 Abs. 1 lit. a BGST vor, dass den

Sicherheitsorganen der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr unter anderem die Aufgabe zukommt, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen. Entsprechend können sie gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b BGST Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass bereits ein vorschriftswidriges Verhalten die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr dazu berechtigt, die betreffenden Personen anzuhalten, zu kontrollieren oder wegzuweisen.

- 10 - Dass Verstösse gegen Strafbestimmungen vorliegen müssten, damit die Sicherheitsorgane tätig werden dürfen, ist entsprechend nicht vorausgesetzt. Demnach schliesst die Strafflosigkeit eines von den Sicherheitsorganen der SBB kontrollierten vorschriftswidrigen Verhaltens die Strafbarkeit des Ungehorsams gegen die Aufforderung jener Sicherheitsorgane, sich vorschriftsgemäss zu verhalten – d.h. in casu eine Maske zu tragen oder dann das Vorliegen eines Maskendispensationsgrundes nachzuweisen – nicht aus.

E. 2.5

Für den Ungehorsam der Beschuldigten gegenüber der Anweisung des C.____-Mitarbeiters bestand denn auch kein Rechtfertigungsgrund. Soweit die Beschuldigte mit ihrem Vorbringen, wonach im fast leeren Zug kein überwiegendes öffentliches Interesse daran bestanden habe, dem C.____-Mitarbeiter ein derart "höchstpersönliches Dokument" wie das Attest betreffend Maskendispens zur Einsicht vorzuweisen, was eine Verletzung ihrer Persönlichkeit im Sinne von Art. 28 ZGB bedeuten würde (Urk. 37 S. 3 f.), in diese Richtung argumentiert, ist sie damit nicht zu hören. Das ärztliche Attest, das bescheinigt, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen könne, liess sich die Beschuldigte gerade zum Zweck ausstellen, um die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der gesetzlichen Maskentragpflicht nachweisen zu können. Anders als mit einer solchen von einer medizinischen Fachperson ausgestellten Bestätigung über das Vorliegen medizinischer Gründe liess sich der in Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage geforderte Nachweis denn auch kaum rechtsgenügend erbringen. Vor diesem Hintergrund versteht sich von selbst, dass diese Bestimmung ihres Sinnes entleert würde, wenn der geforderte Nachweis gegenüber einer zur Kontrolle berechtigten Person (Polizei, Transportpolizei, Sicherheitsdienst im Sinne des BGST etc.) schon dadurch rechtmässig verweigert werden könnte, dass sich der Fahrgast auf den Schutz seiner Privatsphäre beruft.

E. 2.6

Nach dem Erwogenen ist die Beschuldigte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz des Ungehorsams gemäss Art. 9 Abs. 1 BGST schuldig zu sprechen.

- 11 - V. Sanktion 1. Für Übertretungen von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) ist eine Bestrafung mit Busse bis zu Fr. 10'000.– vorgesehen. 2. Die Beschuldigte weigerte sich trotz mehrfacher Aufforderung des Zugverkehrsicherheitsdienstes, den Nachweis zu erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen die grundsätzlich erforderliche Gesichtsmaske nicht tragen konnte, dies, obwohl sie über ein entsprechenden Nachweis verfügte und diesen auch bei sich trug. Die Rechtsverletzung wäre entsprechend ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Dass die Beschuldigte mit Vorsatz handelte, ist neutral zu werten. Das Verschulden gestaltet sich als insgesamt noch leicht. Nachdem sich die Beschuldigte im

Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens weitestgehend weigerte, Aussagen über ihre finanziellen Verhältnisse zu machen, und auch im Berufungsverfahren diesbezüglich nichts weiter vorbrachte, besteht auch mit Blick auf das Bemessungskriterium der persönlichen Verhältnisse kein Anlass, an der vorinstanzlichen Sanktion etwas zu ändern. Die vorinstanzlich festgesetzte Busse von Fr. 150.– erscheint entsprechend angemessen. Einer Erhöhung der Busse stünde ohnehin das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen. 3. Die Beschuldigte ist entsprechend mit einer Busse von Fr. 150.– zu bestrafen, wobei im Falle des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen festzusetzen ist. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6

März 2012 E. 2.1). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (vgl. BGE 147 IV 73

- 5 - E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1, je mit Hinweisen). Das Berufungsgericht darf und muss sich in Sachverhaltsfragen auf eine Willkürprüfung beschränken und hat keine erneute Beweiswürdigung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.2 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.